

Merkblatt – Tod des Versicherungsnehmers

Wenn ein Angehöriger stirbt, müssen die Hinterbliebenen überlegt und vor allem zügig handeln. Bei manchen Versicherungen kommt es tatsächlich auf Stunden an, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Trotz Trauer sollten sich die Angehörigen also nach dem Todesfall umgehend an den jeweiligen Versicherer wenden.

Was mit den einzelnen Versicherungsverträgen geschieht, wenn der Versicherungsnehmer gestorben ist, lesen Sie hier:

1. Privathaftpflichtversicherung
2. Tierhalter-Haftpflichtversicherung
3. Hausratversicherung
4. Kfz-Versicherung
5. Wohngebäudeversicherung
6. Öltank-Haftpflichtversicherung
7. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
8. Rechtsschutzversicherung
9. Unfallversicherung
10. Lebensversicherung
11. Sterbegeldversicherung
12. Private Krankenversicherung
13. Zum besseren Verständnis
14. Über uns

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.
Wir sind nie weiter weg als Ihr Telefon.

1. Privathaftpflichtversicherung

Bei einer Familienversicherung besteht für mitversicherte Familienangehörige Versicherungsschutz bis zur nächsten Beitragsfälligkeit. Beahlt der Hinterbliebene weiter, wird er Versicherungsnehmer. Ein Einzelvertrag endet mit dem Tod. Der Jahresbeitrag wird anteilig an die Erben erstattet. Hierbei kommt es darauf an, wann der Versicherer die Meldung erhalten hat; denn ab diesem Tag berechnet er die Rückzahlungssumme.

2. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Der Vertrag geht auf die Erben über. Ein Sonderkündigungsrecht gibt es nicht.

3. Hausratversicherung

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht maximal zwei Monate weiterhin Schutz. Der Jahresbeitrag wird anteilig zurückgezahlt. Der Vertrag läuft nur weiter, falls einer der Erben die Wohnung übernimmt. Dieser wird dann Versicherungsnehmer.

4. Kfz-Versicherung

Der Vertrag gilt für die Erben weiter. Die Beiträge werden in diesem Fall an die persönlichen Voraussetzungen angepasst. Es besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

5. Wohngebäudeversicherung

Die Erben müssen die Police übernehmen. Es entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Erben können meist mit Dreimonatsfrist zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

6. Öltank-Haftpflichtversicherung

Ein Sonderkündigungsrecht entsteht nicht. Die Erben übernehmen den Vertrag. Eine Kündigung ist nur mit einer Dreimonatsfrist zum Versicherungsablauf möglich.

7. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

Der Vertrag geht auf die Erben über; ein Sonderkündigungsrecht haben sie nicht. Die Kündigung ist lediglich regulär mit drei Monaten zum Versicherungsablauf möglich.

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.
Wir sind nie weiter weg als Ihr Telefon.

8. Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz gilt bis zum Ende der Beitragsperiode. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Prämie am Todestag bezahlt war und es keinen Risikowegfall gibt. Von einem Risikowegfall ist zum Beispiel auszugehen, wenn der Erbe einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung kein Kfz besitzt. Wird der Folgebeitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Damit wird der Beitragszahler Versicherungsnehmer.

9. Unfallversicherung

Ein Unfalltod muss innerhalb von 48 Stunden beim Versicherer gemeldet werden; die Versicherungssumme wird an den Bezugsberechtigten gezahlt. Unabhängig von der Todesursache gilt: War der Verstorbene auch versicherte Person, erlischt der Vertrag. War der Verstorbene nicht die versicherte Person, kann diese den Vertrag übernehmen. Bei Kinderversicherungen wird der Vertrag für die hinterbliebenen Kinder bis zur Volljährigkeit beitragsfrei weitergeführt. Der gesetzliche Vertreter wird Versicherungsnehmer.

10. Lebensversicherung

War der Verstorbene versicherte Person, erlischt der Vertrag. Die Versicherungssumme wird an den Bezugsberechtigten gezahlt. Stirbt der Versicherungsnehmer, der nicht versicherte Person war, wird eine bei Vertragsabschluss bestimmte Person neuer Versicherungsnehmer. Wurde niemand eingetragen, fällt der Vertrag an die Erben. Die Meldung des Todesfalls muss unverzüglich erfolgen. Beim Versicherer vorgelegt werden müssen neben dem originalen Versicherungsschein, eine Sterbeurkunde sowie ein Zeugnis über Todesursache und Verlauf der Krankheit. Angehörige sollten Kopien von diesen Dokumenten anfertigen und die Original-Unterlagen am besten per Einschreiben (Rückschein) an den Versicherer schicken.

11. Sterbegeldversicherung

Hinterbliebene müssen den Todesfall unverzüglich melden. Dazu reichen sie den originalen Versicherungsschein, die Sterbeurkunde sowie ein Zeugnis über den Verlauf der Krankheit ein. Der Bezugsberechtigte bekommt das Geld aus dem Vertrag. Zu beachten ist dabei, dass die Leistung in den ersten Jahren häufig auf die eingezahlten Beiträge begrenzt ist – und zwar unverzinst. Erst danach gibt es die volle Versicherungssumme.

12. Private Krankenversicherung

Der Vertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn der versicherte Person ist. Mitversicherte Familienmitglieder müssen sich innerhalb von zwei Monaten bei dem Versicherer melden und mitteilen, dass sie den Vertrag fortführen wollen. Zudem müssen sie den neuen Versicherungsnehmer bekanntgeben.

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.
Wir sind nie weiter weg als Ihr Telefon.

13. Zum besseren Verständnis

Ein „Versicherungsnehmer“ ist, wer die Versicherung beantragt hat und Vertragspartner geworden ist. Er allein hat das Recht, den Vertrag zu gestalten, das bedeutet, die Police umzuwandeln, die Bezugsberechtigung festzulegen oder auch den Vertrag zu kündigen. „Versicherte Person“ ist diejenige, auf deren Leben oder körperliche Unversehrtheit der Vertrag geschlossen wurde.

14. Über uns

Der gemeinnützige BdV steht seit mehr als 25 Jahren für unabhängigen Verbraucherschutz. Als Deutschlands größte Verbraucherschutzorganisation für Versicherte informieren wir jedermann über allgemeine Fragen.

Sie sind BdV-Mitglied? Dann haben wir zudem Antworten auf Ihre ganz individuellen Fragen zum privaten Versicherungsrecht. Sie können sich in diesem Fall auch über Rahmenverträge versichern.

Der BdV ist nie weiter weg als Ihr Telefon, der nächste Briefkasten, Ihr Faxgerät oder Ihr Computer.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 11 53
24547 Henstedt-Ulzburg

Telefon: 04193-94222 (für Nichtmitglieder)
Telefon: 04193-9904-0 (für Mitglieder)
Fax: 04193-94221
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 9733
Vorstand: Axel Kleinlein (Vorsitzender), Thorsten Rudnik

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht vom Bund der Versicherten e. V.
Wir sind nie weiter weg als Ihr Telefon.